



landwirtschaftskammer
österreich

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Ulrike Österreicher
DW: 8583
u.oesterreicher@lk-oe.at
GZ: II/2-072011/A-41

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden GZ: BMASK-462.402/0008-VII/B/7/2011

Wien, 29. August 2011

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Entwurf des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes werden zu einem großen Teil Forderungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlingsstellen umgesetzt. Insbesondere betrifft dies die Bestimmungen über die Anrechnung bei der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen, die Anpassung der integrativen Berufsausbildung an das BAG sowie die Modernisierung der Bezeichnung des Lehrberufes „ländliche Hauswirtschaft“. Insoweit wird der vorliegende Entwurf von der Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu Art 1 Z 2 (§ 5 Abs 6 LFBAG)

§ 5 Abs 6 des Entwurfs regelt die Verlängerungsmöglichkeit der Lehrzeit bei „Lehre und Matura“. Das BAG sieht derzeit eine Verlängerungsmöglichkeit von bis zu 18 Monaten vor (vgl § 13 Abs 1a BAG). Im Gegensatz dazu gilt die für das LFBAG vorgesehene Regelung nur für den Fall, dass der Vorbereitungskurs für die Berufsreifeprüfung während der Arbeitszeit besucht wird. Die unterschiedliche Behandlung von Lehrlingen nach BAG und Lehrlingen nach LFBAG ist nicht verständlich. Es ist anzumerken, dass es zu keiner automatischen Verlängerung der Lehrzeit kommt, sondern die Lehrzeitverlängerung nur im Einvernehmen zwischen Lehrberechtigten und Lehrling erfolgt. Weiters gilt es zu bedenken, dass ein Lehrbetrieb für Lehre mit Matura nur dann Förderungen erhält, wenn der Besuch von Vorbereitungskursen während der Arbeitszeit oder unter Anrechnung auf die Arbeitszeit erfolgt, wenn nicht bereits eine Lehrzeitverlängerung zum Zweck der Vorbereitung durchgeführt wurde. Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert die Streichung des letzten Satzes des § 5 Abs 6 LFBAG.

2/3

Sollte die im Entwurf vorgesehene Bestimmung über die mögliche Lehrzeitverlängerung ins LFBAG aufgenommen werden, so schlagen wir als Ergänzung für das Ausmaß der Verlängerung folgende Formulierung vor: *„Die Lehrzeit kann jedoch nur in dem Ausmaß verlängert werden, in dem die Ausbildung auf die Arbeitszeit angerechnet wurde bzw wird.“*

Zu Art 1 Z 4 (§ 8 Abs 2 LFBAG)

Der Entfall der mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit als Voraussetzung für die Erlangung der Facharbeiterzuerkennung wird grundsätzlich begrüßt, da die erforderliche Praxis im Regelfall bereits im Rahmen des Schulbesuchs erworben wird. Allerdings sollte eine Mindestpraxiszeit, die auch während des Schulbesuchs absolviert werden kann, zur Sicherstellung der Qualität der praktischen Fertigkeiten normiert werden. Es wird daher angeregt, eine (auch während des Schulbesuchs) zu absolvierende Praxiszeit im Mindestausmaß von sechs Monaten als Voraussetzung für den Facharbeiter vorzusehen.

Zu Art 1 Z 5 (§ 11 d LFBAG)

Gemäß dem Entwurf zu § 11 d Abs 3 LFBAG soll nur für Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes eine Reduktion der regulären täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbar sein. Zu überlegen wäre, diese Möglichkeit der Arbeitszeitreduktion allen in § 11 c Abs 1 LFBAG angeführten Personengruppen zu ermöglichen.

Zu Art 1 Z 10 (§ 15 Abs 3 – 8 LFBAG)

Die hier vorgesehene Möglichkeit eines Ausbildungsverbundes (§ 15 Abs 3 – 5 des Entwurfs) wird von der Landwirtschaftskammer Österreich grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig bedauern wir es, dass die ursprüngliche Intention, auch den Ausbildungsverbund für ganze Ausbildungsjahre zu ermöglichen, im Begutachtungsentwurf nicht vorgesehen ist.

Ob eine schwerpunktmäßige Ausbildung von Lehrlingen im Sinne des § 17 Abs 1a erfolgt, ist von der zuständigen Lehrlingsstelle im Lehrvertrag entsprechend festzulegen (§ 15 Abs 6 des Entwurfs). Diesbezüglich fehlt allerdings die Bestimmung für die Anerkennung dieser Betriebe mit Ausbildungsschwerpunkten als Lehrbetrieb.

Zu Art 1 Z 14 (§ 17 Abs 1a LFBAG)

Mit § 17 Abs 1a wurde die Möglichkeit eingeführt, die Berufsausbildung mit Ausbildungsschwerpunkten (=Schwerpunktlehre) organisieren zu können. Diese Bestimmung stellt die Kompromisslösung hinsichtlich der Forderung nach Ermöglichung der Modularisierung im

3/3

landwirtschaftlichen Berufsausbildungsrecht dar. Die derzeitige Formulierung überlässt die Definition der Ausbildungsschwerpunkte ganz der Ausführungsgesetzgebung und würde daher zu einer vielfältigen bundesländerweisen Aufspaltung der landwirtschaftlichen Berufsabschlüsse führen. Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher eine verpflichtende vorhergehende Bundeskoordination durch die land- und forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlingsstelle analog den Ausbildungsversuchen gemäß § 7 b (Anhörung). Weiters halten wir die Formulierung „zusätzlich“ für entbehrlich.

Zu Art 2 Z 1 (§ 130 Abs 7 LAG)

Diese Bestimmung sieht die Übernahme der Prüfungstaxen bei erstmaligem Antritt des Lehrlings zur Lehrabschlussprüfung durch den Lehrberechtigten vor. Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt die Einführung zusätzlicher Belastungen für die Lehrbetriebe ab, zumal sich die Bedingungen für den Erhalt der Lehrbetriebsförderung verschlechtert haben (Wegfall der Neuen-Lehrstellen-Förderung, Wegfall der Prämie zur Mitte der Lehrzeit).

Schließlich ist anzumerken, dass der nicht umgesetzte Forderungspunkt einer Einführung des landwirtschaftlichen Lehrberufes „Biomasse und Bioenergie“ nach Vorliegen des Endberichtes zum Ausbildungsversuch „Biomasse und Bioenergie“ durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark bei einer neuerlichen LFBAG-Novelle unverzüglich umgesetzt werden soll.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich